

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Wolfshagen im Harz

- 1 Name, Sitz
- 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Verlust der Mitgliedschaft
- 5 Austritt der Mitglieder
- 6 Ausschluss der Mitglieder
- 7 Streichung der Mitgliedschaft
- 8 Mitgliedsbeiträge
- 9 Organe des Vereins
- 10 Vorstand
- 11 Kassenprüfer
- 12 Berufung der Mitgliederversammlung
- 13 Form der Berufung
- 14 Beschlussfähigkeit
- 15 Beschlussfassung und Leitung der Versammlung
- 16 Dokumentation der Versammlungsbeschlüsse
- 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz

(1)

Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen

"Förderverein der Grundschule Wolfshagen im Harz e.V. "

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Langelsheim.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des spezifischen Bildungsauftrages der Grundschule Wolfshagen im Harz, Stadt Langelsheim.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(3)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand nicht binnen zwei Wochen, so besteht die Mitgliedschaft.

(4)

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 5), Ausschluss (§ 6) oder Streichung (§7).

(2)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 5 Austritt der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss beim Vorstand schriftlich erklärt werden.

(2)

Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

(1)

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(2)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3)

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben; die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(4)

Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

(1)

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages um mehr als 6 Monate im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach Erinnerung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erinnerung entrichtet.

(2)

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen nicht anfechtbaren Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Monats, in dem die Drei-Monatsfrist gemäß Abs. 1 abläuft.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1)

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Schriftführer(in) und Schatzmeister(in), falls keine Personalunion besteht.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam; davon muss einer der Vorsitzenden beteiligt sein.

(2)

Dem erweiterten Vorstand können Beisitzer(innen) angehören.

(3)

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4)

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Verein.

(5)

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes können in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fördervereins berufen werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer(in) und Vertreter(in) haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) mindestens jährlich einmal oder

b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(2)

In der nach Abs. 1 a) zu berufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2)

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

(3)

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1)

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2)

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3)

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist alsbald eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

§ 15 Beschlussfassung und Leitung der Versammlung

(1)

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ein Viertel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3)

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4)

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5)

Versammlungsleiter(-in) ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Versammlung kann bei Bedarf auch ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter(-in) wählen.

§ 16 Dokumentation der Versammlungsbeschlüsse

(1)

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2)

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter (-in) zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen als Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter (-in) die ganze Niederschrift.

(3)

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1)

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren; je zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.

(2)

Mit Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Wolfshagen im Harz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Wohle der Kinder, das heißt gemeinnützig, verwenden darf.

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle einer Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 27.11.2002 errichtet.